



Richtlinie zur Förderung weiterer fachärztlicher Weiterbildungen

In Ausführung ihres Sicherstellungsauftrages regelt die Kassennärztliche Vereinigung Hessen mit dieser Richtlinie die Förderung der Weiterbildung weiterer fachärztlicher Weiterbildungsgebiete auf der Grundlage der „Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V“ mit Wirkung zum 01.10.2016.

Weiterbildungspraxen und Medizinische Versorgungszentren, die eine Weiterbildung in den Weiterbildungsgebieten entsprechend der Anlage I dieser Richtlinie durchführen und im Bereich der Kassennärztlichen Vereinigung Hessen vertragsärztlich tätig sind, können auf Antrag eine Förderung zur Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung¹ in dem entsprechenden Weiterbildungsgebiet zur Erlangung der Facharztkompetenz erhalten, sofern folgende Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind.

1. Anforderungen an die Weiterbildungspraxis und den Arzt in Weiterbildung

Weiterbildungspraxis / Vertragsarzt:

- a) Die Förderung wird auf Antrag der vertragsärztlichen Weiterbildungspraxis für die in der Anlage I aufgeführten Weiterbildungsgebiete gewährt, sofern eine Weiterbildungsstelle in dieser vertragsärztlichen Weiterbildungspraxis vorhanden ist und die Besetzung der Weiterbildungsstelle mit einem geeigneten Kandidaten nachgewiesen werden kann.
- b) Die vertragsärztliche Weiterbildungspraxis kann entweder eine Einzelpraxis, eine Praxisgemeinschaft, eine Berufsausübungsgemeinschaft oder ein Medizinisches Versorgungszentrum sein, in dem ein Arzt mit einer Weiterbildungsbefugnis der in Anlage I genannten Weiterbildungsgebiete als Weiterbilder tätig ist.
- c) Der Antrag zusammen mit den erforderlichen Erklärungen ist bei der Kassennärztlichen Vereinigung Hessen mittels der auf der Homepage bereitgestellten Formulare zu stellen.
- d) Sofern der Praxisinhaber und der für die zu fördernde Weiterbildung zuständige weiterbildungsbefugte Arzt nicht identisch sind, ist der Antrag auch durch den weiterbildenden Arzt zu unterschreiben.
- e) Der Antrag auf Genehmigung der Beschäftigung ist bei der Kassennärztlichen Vereinigung Hessen vor Beginn der ambulanten Tätigkeit des Arztes in Weiterbildung zu stellen.
- f) Dem Antrag ist eine Angabe über den Beschäftigungsumfang (Wochenstunden) und die Beschäftigungsdauer beizufügen.
- g) Dem Antrag ist der Nachweis über die von der Landesärztekammer Hessen ausgestellte Weiterbildungsbefugnis des verantwortlichen weiterbildenden Arztes für das jeweilige in der Anlage I aufgeführte Weiterbildungsgebiet beizufügen.
- h) Weiterhin ist dem Antrag der vollständige Arbeitsvertrag beizufügen. Dieser Arbeitsvertrag muss für den Arzt in Weiterbildung eine Vergütung auf Basis des Tarifvertrages Ärzte des Verbandes Kommunaler Arbeitgeber (VKA) in der Entgeltgruppe I in der gültigen Version

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.



vorsehen. Die Einstufung des Arztes in Weiterbildung in die Entwicklungsstufen 1-5 basiert auf § 19 des genannten Tarifvertrages und orientiert sich an den Weiterbildungsjahren im Weiterbildungsgebiet nach der Approbation.

- i) Die Weiterbildungspraxis verpflichtet sich, den geförderten Arzt in Weiterbildung ausschließlich im Rahmen der Weiterbildung im Weiterbildungsgebiet zu beschäftigen.

Arzt in Weiterbildung:

- j) Der Arzt in Weiterbildung muss grundsätzlich über eine deutsche Approbation verfügen, die dem Antrag beizufügen ist. Alternativ ist eine Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes gemäß Bundesärzteordnung dem Antrag beizufügen.

- k) Zusätzlich ist dem Antrag eine Kopie des Personalausweises beizufügen.

- l) Dem Antrag ist ein von der Weiterbildungspraxis und dem Arzt in Weiterbildung unterschriebener Weiterbildungsplan einzureichen. Hierfür ist das von der Kassennärztlichen Vereinigung Hessen vorgegebene Formular zu verwenden. Im Weiterbildungsplan sind insbesondere die laut Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Hessen weiterbildungsrelevanten Zeiten in den Fachgebieten, in denen Weiterbildungsabschnitte mit dem entsprechenden Beschäftigungsumfang abgeleistet wurden sowie alle Unterbrechungen der Weiterbildungszeit taggenau zu dokumentieren. Die Kassennärztliche Vereinigung Hessen behält sich das Recht vor, diesen Weiterbildungsplan bei Unklarheiten und nicht lückenlos nachvollziehbaren Zeit- oder Inhaltsangaben vor Zusage einer Förderung von der Landesärztekammer Hessen prüfen zu lassen.

- m) Der Arzt in Weiterbildung hat sich zu verpflichten, den geförderten Weiterbildungsabschnitt für die Weiterbildung zum Facharzt im Weiterbildungsgebiet zu nutzen, diese abzuschließen und an der entsprechenden Facharztprüfung teilzunehmen. Gefördert werden nur Weiterbildungsabschnitte, welche nach Maßgabe der jeweils geltenden Weiterbildungsordnung verpflichtend benötigt werden. Die Weiterbildung in Vollzeit sollte planmäßig innerhalb der in der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Hessen vorgeschriebenen Mindestweiterbildungszeit abgeschlossen werden.

- n) Dem Antrag ist darüber hinaus eine Erklärung des Arztes in Weiterbildung beizufügen, der zu entnehmen ist, dass er noch keine Weiterbildung in einem anderen Weiterbildungsgebiet absolviert hat. Eine Förderung ist grundsätzlich nur für die erste Weiterbildung zum Facharzt möglich.

Von dieser Regelung abweichend können Fachärzte für Neurologie eine weitere Förderung der Weiterbildung im Weiterbildungsgebiet der Psychiatrie erhalten, bzw. Fachärzte für Psychiatrie eine weitere Förderung der Weiterbildung im Weiterbildungsgebiet der Neurologie. Ebenfalls von dieser Regelung abweichend können Fachärzte für Innere Medizin eine weitere Förderung der Weiterbildung im Weiterbildungsgebiet Innere Medizin und Rheumatologie erhalten.

2. Förderhöhe und Förderdauer

- a) Die maximal zulässige Förderdauer eines Weiterbildungsverhältnisses im Rahmen der Förderung beträgt 24 Monate und richtet sich nach den Vorgaben der aktuellen Weiterbildungsordnung des jeweiligen Weiterbildungsgebietes der Landesärztekammer Hessen.



- b) Die zu genehmigende Förderdauer richtet sich nach den individuell durch den Arzt in Weiterbildung noch zu absolvierenden Weiterbildungszeiten in der beantragenden Praxis laut Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Hessen und wird auf Basis des eingereichten Weiterbildungsplans und den dort verbindlich gemachten Angaben für die beantragten Weiterbildungsabschnitte berechnet.
- c) Grundsätzlich sind ausschließlich Weiterbildungsabschnitte förderfähig, die im Rahmen der Mindestweiterbildungszeit für die Weiterbildung anrechenbar sind. Das bedeutet, dass eine kürzere Dauer der Weiterbildungsförderung als die in der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Hessen vorgeschriebene Mindestzeit eines Weiterbildungsabschnittes bei ganztägiger Beschäftigung nicht förderungsfähig ist. Bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich diese Mindestbeschäftigungszeit entsprechend.
- d) Die Weiterbildung zur Erlangung von Schwerpunktkompetenzen wird nicht gefördert.
- e) Der Förderbetrag je besetzter Stelle ist der aktuellen Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V im dortigen § 5 zu entnehmen. Der Förderbetrag für den ambulanten Bereich wird je zur Hälfte von den Kostenträgern und der Kassennärztliche Vereinigung Hessen getragen.
- f) Teilzeitstellen werden entsprechend ihres Umfangs gefördert, soweit die jeweils geltende Weiterbildungsordnung Weiterbildungszeiten in dem beabsichtigten Umfang anerkennt.
- g) Die Weiterbildungspraxis leitet den Förderbetrag als Bruttogehalt in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung weiter. Die Förderbeträge sind als laufender Arbeitslohn, der von dritter Stelle gezahlt wird, zu betrachten und unterliegen somit dem Einkommenssteuergesetz. Sofern die im Krankenhaus übliche Vergütung gemäß dem Tarifvertrag Ärzte des Verbandes Kommunalen Arbeitgeber (VKA) für das entsprechende Jahr der ärztlichen Tätigkeit des Arztes in Weiterbildung (Weiterbildungsjahre nach der Approbation) höher liegt als der Förderbetrag, ist der an den Arzt in Weiterbildung durch die Weiterbildungspraxis zu zahlende Betrag durch die Weiterbildungspraxis auf die im Krankenhaus übliche Vergütung anzuheben. Die Weiterbildungspraxis hat darüber hinaus die auf sie als Arbeitgeber entfallenden Sozialabgaben zu übernehmen.
- h) Soweit der Landesauschuss der Ärzte und Krankenkassen feststellt, dass in bestimmten Gebieten eine ärztliche Unterversorgung eingetreten ist oder in absehbarer Zeit droht, kann eine höhere finanzielle Förderung vorgesehen werden. Der Erhöhungsbetrag der Förderung je besetzter Vollzeitstelle beträgt:
- in unterversorgten Gebieten 500 Euro,
 - in Gebieten mit in absehbarer Zeit drohender Unterversorgung 250 Euro.
- Der Erhöhungsbetrag wird von den Kostenträgern und der Kassennärztlichen Vereinigung Hessen hälftig getragen.
- i) Der Gesamtförderbetrag wird von der Kassennärztlichen Vereinigung Hessen jeweils spätestens zu Beginn des Folgemonats an die Weiterbildungspraxis, die den Arzt in Weiterbildung beschäftigt, überwiesen.



- j) Ein Nachweis der monatlichen Gehaltszahlungen, von der Weiterbildungspraxis an den Arzt in Weiterbildung, ist der Kassennärztlichen Vereinigung Hessen jährlich spätestens im Februar des auf die Förderung folgenden Jahres rückwirkend vorzulegen.
- k) Die finanzielle Förderung ist daran gekoppelt, dass der GKV-Spitzenverband einen entsprechend gleich hohen Zuschuss zusätzlich zu dem „KV-Anteil“ zahlt.
- l) Die Bezuschussung endet bei Unterbrechung der Weiterbildung, insbesondere aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit und Betreuungszeiten. Dies gilt auch bei Krankheitszeiten von mehr als sechs Wochen jährlich bei Weiterbildungsabschnitten von 12 Monaten und mehr, bei Weiterbildungsabschnitten von weniger als einem Jahr gilt diese Regelung anteilig. Im Falle von Krankheitszeiten von insgesamt jährlich nicht mehr als sechs Wochen wird die Bezuschussung aufrechterhalten. Bei unterjähriger Beschäftigung gilt diese Regelung anteilig. Für diesen Fall verpflichtet sich die Weiterbildungspraxis keine Leistungen nach dem AAG (Aufwendungsausgleichsgesetz) zu beantragen. Arbeitsvertraglich vereinbarter Erholungsurlaub stellt dabei keine Unterbrechung dar. Die Unterbrechung oder Beendigung der Weiterbildung ist der Kassennärztlichen Vereinigung Hessen gegenüber unverzüglich anzuzeigen. Die Zuschussgewährung kann nach Beendigung der Unterbrechung entsprechend neu beantragt werden.
- m) Die Kassennärztliche Vereinigung Hessen erlässt gegenüber der Weiterbildungspraxis einen Bescheid zur finanziellen Förderung.

3. Anzahl und Verteilung der Weiterbildungsstellen

- a) Die Verteilung der bundesweit zu fördernden Weiterbildungsstellen nach § 75a Abs. 9 Satz 2 Nr. 5 SGB V erfolgt auf Basis der Anlage II.
- b) Die der Kassennärztlichen Vereinigung Hessen zugeteilten Weiterbildungsstellen werden auf die Weiterbildungsgebiete und Versorgungsbereiche gemäß Anlage I verteilt. Die für die Weiterbildung fachärztlicher Fachgruppen zur Verfügung stehenden Förderstellen werden vorrangig im Rahmen des prognostizierten Bedarfs je Fachgruppe vergeben. Dabei werden für jede Fachgruppe Förderstellen pro Jahr festgelegt (Maximalgrenze). Ein Anspruch auf Förderung besteht nur im Umfang der zur Verfügung stehenden Förderstellen. Ein Rechtsanspruch auf eine Anschlussförderung besteht nicht.
- c) Die Bescheidung des Antrags kann erst erfolgen, wenn für das Jahr des Beginns der Förderung die Festlegung der förderfähigen Weiterbildungsgebiete und die eventuelle Aufteilung der Förderstellen im Sinne von Punkt 7 c) erfolgt sind.
- d) Die Anträge zur Förderung der Weiterbildung in einem der Weiterbildungsgebiete laut Anlage I werden grundsätzlich in der Reihenfolge des vollständigen Antragseingangs berücksichtigt. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs des vollständigen Antrags bei der KV Hessen. Vollständige Anträge auf Förderung der Weiterbildung von Ärzten in Weiterbildung, die vor Beginn des zugehörigen Weiterbildungsabschnitts noch nicht drei Jahre Weiterbildungszeit absolviert haben, werden hierbei nicht berücksichtigt und zunächst bis zum in Punkt 3 g) genannten Zeitpunkt zurückgestellt.
- e) Sind die vorgesehenen Förderstellen des entsprechenden Weiterbildungsgebietes ausgeschöpft, so wird der vollständige Antrag auf Förderung der Weiterbildung zunächst bis zum in Punkt 3 g) genannten Zeitpunkt zurückgestellt.



- f) Wird das Förderstellenkontingent eines Weiterbildungsgebiets oder Versorgungsbereichs zum 30.06. eines jeden Jahres nicht vollständig ausgeschöpft, wird mit den verbleibenden Förderstellen ein übergreifender Förderpool gebildet.
- g) Jeweils zum 01. Juli eines jeden Jahres werden die Fördermittel aus dem übergreifenden Förderpool unter den wegen ausgeschöpfter Förderstellen zunächst zurück gestellten Anträgen in chronologischer Reihenfolge nach vollständigem Antragsingang entsprechend des prozentualen Förderstellenanteils des jeweiligen Fachgebiets nach Anlage 1 dieser Richtlinie vergeben. Fachgebiete mit einem prozentualen Stellenanteil von unter eins werden auf eine Stelle aufgerundet.

4. Rückforderung der Fördermittel

- a) Bei nicht bestimmungsgemäßer Verwendung der Fördermittel, insbesondere auch dann, wenn
 - die Fördergelder nicht in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung weitergeleitet werden,
 - das Gehalt des Arztes in Weiterbildung nicht den Vorgaben des Punkt 2 g) dieser Richtlinie entspricht,
 - der Kassennärztlichen Vereinigung Hessen hierfür kein entsprechender Gehaltsnachweis vorgelegt werden kann,
 - der Arzt in Weiterbildung nicht im Rahmen der Weiterbildung beschäftigt wird,
 - eine Unterbrechung oder ein Abbruch der Weiterbildung der Kassennärztlichen Vereinigung Hessen nicht rechtzeitig gemeldet wird,
 - vereinbarungswidrig Leistungen nach dem AAG beantragt werden und dies nicht gegenüber der Kassennärztliche Vereinigung Hessen angezeigt wird,
 - in der Person des Arztes in Weiterbildung Gründe liegen, welche beim Vertragsarzt zur Entziehung der Zulassung führen würden,
 - nicht korrekte Angaben im Weiterbildungsplan zu einer falschen Berechnung der förderfähigen Weiterbildungszeiten führen,
 - der Weiterbildungsabschnitt entgegen der beantragten Angaben nicht für die Weiterbildung angerechnet werden kann,

behält sich die Kassennärztliche Vereinigung Hessen das Recht vor, die bereits gezahlten Fördermittel komplett oder anteilig von der Weiterbildungspraxis zurückzufordern.

- b) Die Kassennärztliche Vereinigung Hessen setzt den Rückzahlungsbetrag durch Bescheid fest. Die Kassennärztliche Vereinigung Hessen ist befugt, die zu erstattenden Beträge mit dem Honorar des Vertragsarztes zu verrechnen.

5. Datenschutz

Die benötigten Daten für die in der Bundesvereinbarung genannten Zwecke insbesondere der gemäß § 9 dieser Vereinbarung benötigten Daten zur Evaluation werden entsprechend der geltenden Datenschutzbestimmungen gespeichert und übermittelt. Im Übrigen bleiben die datenschutzrechtlichen Vorgaben unberührt.



6. Übergangsregelung

Für die Durchführung und Abwicklung bereits nach der bisherigen Richtlinie in der Fassung vom 15.10.2022 bewilligter Förderverhältnisse, gelten die Bestimmungen der bisherigen Richtlinie bis zum Ende des Förderverhältnisses fort.

Für neue oder bislang nicht beschiedene Anträge auf Förderung einer Weiterbildung gilt die Richtlinie zur Förderung weiterer fachärztlicher Weiterbildungen, welche zum Datum des vollständigen Antragseingangs gültig war.

7. Inkrafttreten und Durchführungsbestimmungen

- a) Die Richtlinie ist in ihrer ursprünglichen Fassung zum 01.10.2016 in Kraft getreten. Die am 16.03.2024 beschlossenen Änderungen treten zum 16.03.2024 in Kraft.
- b) Im Übrigen finden die Regelungen der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Hessen in der aktuellen Version sowie der ab dem 01.07.2016 gültigen Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V – geschlossen zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen, der Deutschen Krankenhausgesellschaft und der Kassennärztlichen Bundesvereinigung – in der jeweils gültigen Version Anwendung.
- c) Die Richtlinie wird jährlich zum 01. Oktober bzgl. der zu fördernden Weiterbildungsgebiete und der damit einhergehenden Aufteilung der Förderstellen aktualisiert. Bis zur Aktualisierung gilt die bisherige Regelung weiter.

Frankfurt, den 16.03.2024
Kassennärztliche Vereinigung Hessen

ANLAGE I

Förderfähige Weiterbildungsgebiete in Hessen für den Zeitraum 01.10.2022 bis 15.03.2024

Förderfähige Weiterbildungsgebiete
Allgemeine Chirurgie
Augenheilkunde
Frauenheilkunde und Geburtshilfe
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
Haut- und Geschlechtskrankheiten
Innere Medizin und Angiologie
Innere Medizin und Rheumatologie
Kinder- und Jugendmedizin
Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie
Neurologie
Orthopädie und Unfallchirurgie
Psychiatrie und Psychotherapie
Urologie

Förderfähige Weiterbildungsgebiete und Aufteilung der Förderstellen in Hessen für den Zeitraum 16.03.2024 bis 30.09.2024

Förderfähige Weiterbildungsgebiete/Planungsbereiche	Förderstellen je Förderjahr	Prozentualer Förderstellenanteil
Allgemeine Chirurgie	3	1,98 %
Augenheilkunde	27	17,82 %
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	24	15,84 %
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	11	7,26 %
Haut- und Geschlechtskrankheiten	5	3,3 %
Innere Medizin und Angiologie	2	1,32 %
Innere Medizin und Rheumatologie	5	3,3 %
Kinder- und Jugendmedizin	19	12,54 %
Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie	4	2,64 %
Neurologie	14	9,24 %
Orthopädie und Unfallchirurgie	11	7,26 %
Psychiatrie und Psychotherapie	4	2,64 %
Urologie	6	3,96 %
Spezieller Versorgungsbedarf (Regionen mit Versorgungsgrad < 90 %)	16,52	10,9 %



ANLAGE II

Verteilung der zu fördernden Stellen auf die KV-Bezirke für die Weiterbildung der weiteren Facharztgruppen (§ 6 Abs. 2 der „Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75 a SGB V“)



Feststellung gemäß § 6 Absatz 2 der Vereinbarung (weitere Facharztgruppen) für das Jahr 2024
Geändert mit Inkraftsetzung des TSVG zum 11.05.2019 auf 2.000 Förderstellen (gem. § 75 a Abs. 9 SGB V)

Stellenverteilung 2023 (weitere Fachgruppen)		Stand: 09.08.2023		
Nr	Kassenärztliche Vereinigung	Bevölkerung DESTATIS bzw. Regionalstatistik Stichtag: 31.12.2022**	Bevölkerung [Anteil in %]	Förderfähige Stellen 2024* Weitere Fachgruppen max. 2.000 [VZA]
0	1	2	3	4
01	Schleswig-Holstein	2.953.270	3,500842%	70,01
02	Hamburg	1.892.122	2,242944%	44,85
03	Bremen	684.864	0,811846%	16,23
17	Niedersachsen	8.140.242	9,649542%	192,99
20	Westfalen-Lippe	8.350.365	9,898624%	197,97
38	Nordrhein	9.788.751	11,603704%	232,07
46	Hessen	6.391.360	7,576396%	151,52
51	Rheinland-Pfalz	4.159.150	4,930307%	98,60
52	Baden-Württemberg	11.280.257	13,371754%	267,43
71	Bayerns	13.369.393	15,848241%	316,96
72	Berlin	3.755.251	4,451520%	89,03
73	Saarland	992.666	1,176718%	23,53
78	Mecklenburg-Vorpommern	1.628.378	1,930299%	38,60
83	Brandenburg	2.573.135	3,050225%	61,00
88	Sachsen-Anhalt	2.186.643	2,592073%	51,84
93	Thüringen	2.126.846	2,521189%	50,42
98	Sachsen	4.086.152	4,843774%	96,87
	Summe	84.358.845	100,000000%	1.999,92

Legende

*) abgerundet auf 2. Nachkommastelle

**) DESTATIS / Landesdatenbank NRW abgerufen am 09.08.2023